

Satzung des Vereins *ARTE-FOTO-CLUB ELZTAL e.V.*

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

ARTE-FOTO-CLUB ELZTAL

und hat seinen Sitz in Waldkirch. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Name des Vereins lautet

ARTE-FOTO-CLUB ELZTAL e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Kultur und Pflege der Amateur-Fotografie in künstlerischer und technischer Hinsicht durch systematische Schulung und Fortbildung der Mitglieder in jeder möglichen Art, insbesondere durch Arbeits- und Sitzungsabende, Demonstrations-, Fach-, und Lichtbildervorträge, Kurse, Fotowanderungen, Bildbesprechungen, Ausstellungen, Wettbewerbe, Mitwirkung bei allgemeinbildenden Aktionen anderer öffentlicher oder privater Institutionen.

Insbesondere ist die Jugend hierfür zu begeistern und an das zuvor Beschriebene heranzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, an der Erreichung der Ziele des Vereins ernsthaft mitzuwirken.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am aktiven Vereinsgeschehen teilnehmen.

Passive Mitglieder sind Personen, die sich selbst nicht aktiv betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

Wenn es den Interessen und Bestrebungen des Vereines zuwiderhandelt oder diesen schädigt.

Wenn es sich in ehrenrühriger Weise durch Verletzung der öffentlichen Ordnung strafbar gemacht hat.

Wegen Säumigkeit der Beitragszahlung über ein Jahr.

Der Vorstand hat den Betroffenen vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Angaben des gegen ihn erhobenen Vorwurfes anzuhören.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen, nach Zustellung, Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Der ausgesprochene Ausschluss bleibt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung wirksam.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen.

Eine Rückforderung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Schüler, Lehrlinge, Studenten, Wehrdienst- oder Wehrrersatzdienst leistende zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Der Vorstand kann auf Antrag den Jahresbeitrag in besonderen Härtefällen ermäßigen oder erlassen.

Der Jahresbeitrag wird im Lastschrift-, Einzugsverfahren von einem vom Mitglied zu benennendem Konto abgebucht, und zwar jeweils im 1. Monat des laufenden Geschäftsjahres.

Tritt ein neues Mitglied innerhalb des Geschäftsjahres ein wird, der Beitrag ab dem laufenden Quartal fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Vereinsleitung

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammen. Zwei davon, der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, können jeweils alleine, den Verein, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB. vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter berufen werden. Der Vorstand ist mit mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit den gleichen Tagesordnungspunkten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt.

Der Vorstand kann Beauftragte für Funktionen, die den Vorstand bei der Vereinsarbeit unterstützen, ernennen.

Im Innenverhältnis handeln die Stellvertreter nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ämterhäufung ist zulässig, jedoch können zwei oder mehrere der nachfolgend genannten Ämter nicht auf eine Person vereint werden: Vorsitzender, Stellvertreter oder Schatzmeister.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf, von den Mitgliedern auf Antrag, mit 1/3 Stimmenmehrheit der Mitglieder einberufen werden.

Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter genauer Angabe und Begründung der zur Beratung stehenden Sachverhalte.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer. Der Kassenprüfer wird auf zwei Jahre gewählt. Er hat das Recht die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung erstatten er der Mitgliederversammlung Bericht.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfberichtes der Kassenprüfer, die Erteilung der Entlastung und die Verabschiedung des Haushaltsplans.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat ebenfalls die Mitgliederversammlung zur Aufgabe.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder der Stellvertreter.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe durch ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied ist zulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht eine gesetzliche Regelung oder die Satzung entgegen stehen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Beschlüsse

Über Beschlussfassungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer Aufzeichnungen (Protokolle) anzufertigen, die von ihm und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.

Wichtige Schriftstücke sind stets vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Werden Bildwerke von Mitgliedern durch Vermittlung des Vereins veräußert, so stehen dem Autor (Mitglied) 90% und dem Verein 10% des Erlöses zu.

§ 14 Haftung

Der Club haftet nicht für Personen- und Sachschäden.
Schäden am Vereinseigentum sind vom Verursacher zu tragen.
Bei schuldhaftem Handeln ist das Mitglied schadenersatzpflichtig.

Eine Haftung des Vereins für Beschädigungen an Ausstellungs- oder Wettbewerbsbildern und Wandermappen ist ausgeschlossen.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Das Vermögen wird nach Abzug aller Kosten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Änderungen

Soweit einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde zufolge eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand dazu befugt, diese zu vollziehen.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss der eine Änderung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Waldkirch den 21.März. 2007